

**Zulassungssatzung der Hochschule Biberach
für den weiterbildenden Bachelorstudiengang
Wirtschaftsrecht (Bau und Immobilien)**

mit dem akademischen Abschluss

Bachelor of Laws (LL.B)

vom 25.01.2023

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 2, 58 Abs. 1 und 2 LHG in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz-3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99 ff) hat der Senat der Hochschule Biberach am 28.06.2017 die nachstehende Satzung beschlossen. Am 18.01.2023 hat der Fakultätsrat der Fakultät Betriebswirtschaft Satzungsänderungen beschlossen. Der Senat hat den Änderungen am 25.01.2023 zugestimmt.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht (Bau und Immobilien) mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Laws (LL.B.) vergibt die Hochschule Biberach Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Die Durchführung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsrecht (Bau und Immobilien) erfordert eine Kostendeckung auf Basis der Gebührenfinanzierung. Die Durchführung des Studiengangs ist daher von einer Mindestteilnehmendenzahl abhängig, die auf der Basis einer entsprechenden Kostenkalkulation jeweils zum 15. Januar bzw. zum 15. Juli zum folgenden Starttermin durch die Leitung des Instituts für Bildungstransfer (IBiT) festgelegt wird.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss einschließlich sämtlicher Nachweise für das Sommersemester bis 15. Januar und für das Wintersemester bis 15. Juli eines jeden Jahres (Ausschlussfrist) an der Hochschule Biberach eingegangen sein. Eine Verlängerung dieser Frist ist bei Nichtauslastung der vorhandenen Studienplätze möglich.

- (2) Der Zulassungsantrag mit allen Anlagen nach Absatz 3 ist der Hochschule Biberach in Form des elektronisch ausgefüllten Onlineformulars über das Bewerberportal der Hochschule Biberach vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen elektronisch zu übermitteln, es sei denn eine elektronische Antragsstellung würde einen Härtefall für den*die Bewerber*in darstellen. Ein Härtefall liegt bei Bewerber*innen vor, die glaubhaft machen, dass sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur eingeschränkt in der Lage waren, die Möglichkeiten einer Datenfernübertragung zu nutzen.
- (3) Über das Onlinebewerbungsportal der Hochschule Biberach, müssen nachfolgende Dokumente hochgeladen werden:
- a) Vollständiges Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (alle Seiten) z.B. Fachhochschulreife, allgemeine Hochschulreife, Studienkolleg, Meisterprüfung, ausländische Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist.
 - b) Nachweis der im sekundären Bildungsbereich erworbenen einschlägigen Berufserfahrung (z.B. im kaufmännischen, rechtlichen-, Steuer-, Versicherungsbereich)
 - c) Erklärung darüber, ob der*die Bewerber*in an einer in- oder ausländischen Hochschule im gleichen Studiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat;
 - d) Tabellarischer Lebenslauf
 - e) Qualifikationsnachweis über deutsche Sprachkenntnisse (z.B. DSH-2 oder gleichwertige Prüfungen, notwendig bei Bewerbern*innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist)
 - f) Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren
 - g) Nachweis bzw. Antrag zur Anerkennung und Anrechnung der Module nach § 4c)
- (4) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.
- (5) Die Hochschule Biberach kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind. Unterlagen von Bewerbern aus China müssen bei der APS in Peking geprüft und von der Deutschen Botschaft beglaubigt werden.

§ 3 Zulassungskommission

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission.
- (2) Die Zulassungskommission wird von der zuständigen Fakultät gewählt, der Hochschulleitung vorgeschlagen und von dieser eingesetzt. Sie setzt sich aus mindestens zwei Hochschulangehörigen zusammen. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der

Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung sind:

- a) Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung und einem
- b) Nachweis von einschlägiger Berufserfahrung, in der Regel nachzuweisen durch eine im sekundären Bildungsbereich erworbenen Berufsausbildung oder einer äquivalenten Qualifikation sowie einem
- c) Nachweis von bereits erworbenen Kompetenzen in Recht, BWL und in den Schlüsselqualifikationen (nachzuweisen durch entsprechende Studienfächer oder einschlägige Berufspraxis). Diese müssen umfassen:
 - in den Rechtswissenschaften 24 Leistungspunkte,
 - im betriebswirtschaftlichen Bereich 54 Leistungspunkte,
 - im Bereich der Schlüsselqualifikationen 6 Leistungspunkte.

§ 5 Prozess der Anrechnung und Anerkennung

- (1) Für die Anerkennung und Anrechnung gelten die Vorgaben des „Leitfadens zur Anerkennung und Anrechnung von Qualifikationen für Studiengänge der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Hochschule Biberach (Institut für Bildungstransfer)“
- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung muss der*die Bewerber*in die dafür vorgesehenen Formulare zur Anerkennung und Anrechnung ausfüllen und gemeinsam mit allen hierfür erforderlichen Unterlagen der Bewerbung beilegen.
- (3) Die Hochschule prüft vorab die Unterlagen der*s Bewerbenden auf Vollständigkeit und fordert ggf. weitere Unterlagen von der*dem Bewerber*in an. Die eigentliche Prüfung der Anerkennung- und Anrechnungsanträge erfolgt in der Zulassungskommission.

§ 6 Zulassung unter Auflagen

Studienbewerber*innen, welche die unter § 4 c) geforderten 84 Leistungspunkte nicht erfüllen, können mit mindestens 72 Leistungspunkten mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis der fehlenden 12 Leistungspunkte innerhalb von zwei Semestern nachzureichen. Darüber welche Leistungspunkte noch erbracht werden müssen, entscheidet die Zulassungskommission.

§ 7 Auswahlkriterien für die Zulassung

Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer

- sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben und
- sämtliche Nachweise fristgerecht (Ausschlussfrist) eingereicht hat.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 28.06.2018 in Kraft. Änderungen wurde am 18.01.2023 durch den Fakultätsrat der Fakultät Betriebswirtschaft und am 25.01.2023 durch den Senat der Hochschule beschlossen. Sie gilt in der aktuellen Fassung ab dem Sommersemester 2023.

Biberach, 31.01.2023

Professor Dr. André Bleicher

Rektor

Prof. Dr. Jochen Weilepp

Dekan Fakultät Betriebswirtschaft